

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeigc angegebenen Zeit oder wird die für einen bestimmten Ort angelegte Versammlung an denselben abgedrochen und an einem anderen Ort fortgesetzt, so ist die später beginnende oder an einem Ort fortgesetzte Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgelegten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 3.

Zur Verufung von Versammlungen sind nur Diejenigen berechtigt, welche dispo- sitionsfähig, Angehörige eines deutschen Bundesstaates und im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, auch sich weder vor, noch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes gegen- über den Anordnungen der Polizei bei Versammlungen widerspöchlich oder ungehorsam be- wiesen haben, noch auf Grund dieses Gesetzes bereits bestraft worden sind.

§. 4.

Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnen worden ist, die Erörterung der- jenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammengetreten, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlungen haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung ver- anstalten.

Personen, welche zur Verufung von Versammlungen nicht berechtigt sind, können auch zur Ausübung der Functionen eines Ordners oder Leiters nicht zugelassen werden.

§. 5.

Das kaiserliche Landrathsamt ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffent- liche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sofern der Vorstand dieser Behörde der Versammlung nicht selbst, sei es allein oder in Begleitung, beiwohnen will, einen oder mehrere Polizeibeamten oder andere Abgeordnete zu senden; eine gleiche Be- fugniß hat der Amtsrichter in Burgl.

Auch kaiserliche Landesregierung als oberste Landespolizeibehörde ist berechtigt, Beauftragte zur Ueberwachung und Anwohnung solcher Versammlungen abzuordnen.

Die fraglichen Beamten beziehungsweise Beauftragten haben ihre dienstliche Eigen- schaft dem Unternehmer oder Vorsitzenden der Versammlung kund zu geben.

Dem Vorstand des kaiserlichen Landrathsamtes beziehungsweise dem Amtsrichter in Burgl, sowie deren Beamten oder sonst mit Ueberwachung der Versammlung Beauf- tragten muß ein nach deren Tasfürhalten angemessener Platz in der Versammlung ein- geräumt, sowie über die Person der Redner Auskunft gegeben werden. Hierzu sind die Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung verpflichtet.

Auf Erfordern hat sich der Vortragende, bezw. der Verleserstatler der Polizei- behörde gegenüber zu legitimiren.